

„Fit for 55“-Paket: Änderung der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie

Positionspapier der Bundesarbeitskammer

Rahmen des Vorschlags der Kommission

Am 14. Juli 2021 legte die Europäische Kommission unter dem Titel „Fit for 55“ mehrere Vorschläge für Rechtsakte vor, die dazu beitragen sollen, bis 2030 die Emission von Treibhausgasen um 55 % gegenüber 1990 zu reduzieren.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) unterstützt das Ziel der EU-weiten Dekarbonisierung bis 2050. Im Hinblick darauf unterstützt die BAK auch die ehrgeizigen Ziele, die die EU bis 2030 bei der Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen, beim Ausbau der erneuerbaren Energien, bei der Verbesserung der Energieeffizienz und bei der Reduktion des Energieeinsatzes erreichen will. Der damit verbundene Ausstieg aus den fossilen Energieträgern wird einen tiefgreifenden Wandel der Wirtschaft und der Gesellschaft mit sich bringen, vergleichbar mit der industriellen Revolution. Dieser Prozess muss gerecht und im Sinne der ArbeitnehmerInnen gestaltet werden („Gerechter Übergang“, „Just Transition“). Die nachteiligen Auswirkungen müssen abgemildert werden, das positive Potenzial, das in der Transformation steckt, muss zum Vorteil der ArbeitnehmerInnen genutzt werden.

Dazu ist es dringend notwendig, dass bei der Politikgestaltung die Auswirkungen auf Menge und Qualität der Beschäftigung und auf den Zusammenhalt in der Gesellschaft gut untersucht und verstanden werden. Die politischen Maßnahmen müssen so gestaltet werden, dass sie bestmöglich zu hoher Beschäftigung und gerechter Verteilung des Wohlstands beitragen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die notwendigen Veränderungen von der Bevölkerung nicht ausreichend mitgetragen werden und in der Folge die Klimaziele nicht erreicht werden. Die BAK erkennt an, dass die Kommission bei der Erarbeitung des „Fit for 55“-Pakets diese Gesichtspunkte der Gerechtigkeit, der Verteilung und der Beschäftigung einfließen ließ.

Im Rahmen des „Fit for 55“-Pakets liegt auch der **Vorschlag zur Änderung der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie** vor, der dazu beitragen soll, das Ziel der Verringerung des Ausstoßes an Treibhausgasen um 55 % gegenüber denen im Jahr 1990 zu unterstützen. Dafür soll der Anteil an erneuerbaren Energien EU-weit bis 2030 verbindlich von bisher 32 % auf 40 % (gemessen am EU-weiten Endenergieverbrauch) erhöht werden. Für die Biomasse soll es zukünftig strengere Kriterien hinsichtlich Nachhaltigkeit und Nutzung geben. Neu ist ein EU-weites, unverbindliches Ziel für den Gebäudebereich, der bis 2030 einen Anteil an erneuerbaren Energien von 49 % erreichen soll. Auch die Industrie soll, ebenfalls unverbindlich, ihren Anteil an erneuerbaren Energien erhöhen und zwar jährlich um mindestens 1,1 %. Im Wärme- und Kältesektor ist der Anteil der erneuerbaren Energien jährlich verpflichtend um 1,1 % zu erhöhen, bei Nutzung von Abwärme steigt dieser Anteil auf 1,5 %. Die Mitgliedstaaten werden außerdem verpflichtet, eine Analyse über das vorhandene Potenzial an erneuerbaren Energien und Abwärme im Wärme- und Kältesektor durchzuführen. Im Bereich der Fernwärme- und

Fernkältesysteme soll der Anteil an erneuerbaren Energien unverbindlich um 2,1 % pro Jahr erhöht werden. Fernwärme- und Fernkältesysteme mit einer Größe von mehr als 25 MW_{th} müssen Drittanbietern von erneuerbarer Energie und Abwärme Zugang zum Netz gewähren. Besondere Herausforderungen für die EU-Kommission stellt der Verkehrsbereich dar: Die Treibhausgasemissionen sollen in diesem Sektor bis 2030 um mindestens 13 % reduziert werden. Zur Erreichung dieses Ziels werden die Anteile für Biokraftstoffe und Biogas sukzessive bis zum Jahr 2030 auf 2,2 % erhöht, der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs soll bis dahin 2,6 % betragen.

Im Bereich des VerbraucherInnenschutzes müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die erweiterten Informationsrechte für KonsumentInnen auf nationaler Ebene eindeutig festgelegt und öffentlich zugänglich sind. KundInnen sollen Informationen über den Anteil erneuerbarer Energien ihres Fernwärme- und -kältesystems oder über den Wirkungsgrad ihrer Wärmeversorgung erhalten.

Dem Mangel an qualifizierten Fachkräften, insbesondere Installateure für den Austausch von Heizungen, sollen die Mitgliedstaaten mit Qualifizierungsmaßnahmen und Zertifizierungen entgegenwirken. Weiters ist ein Verzeichnis qualifizierter Installateure zu veröffentlichen.

Überblick über die Position der BAK

1. Die BAK unterstützt die neuen, ehrgeizigen **Ziele für den Ausbau erneuerbarer Energien bis 2030**, diese sollten aber auch auf Ebene der **Mitgliedstaaten verbindlich** sein. Ohne verbindliche Ziele auf allen Ebenen wird der erforderliche Ausbau von erneuerbaren Energien in allen Sektoren bis 2030 nur schwierig zu erreichen sein.
2. Die **Steigerung der Energieeffizienz** sollte in allen Bereichen einen zentralen Stellenwert einnehmen. Es ist daher bedauerlich, dass das Prinzip „**Energieeffizienz an erster Stelle**“ im vorliegenden Änderungsvorschlag gänzlich fehlt, ebenso ein Hinweis auf Artikel 3 im Entwurf der Energieeffizienz-Richtlinie, wo dieses Prinzip erstmals ausgeführt wird. Denn nur wenn es gelingt, den Energieverbrauch nachhaltig zu senken, können die Energie- und Klimaziele erreicht werden.
3. Die strengeren Anforderungen an die **Biomasse** im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und die effiziente Nutzung des Rohstoffs ist ein wichtiger Schritt. Verbindliche Vorschriften zur effektiven Kontrolle dieser Kriterien auf nationaler Ebene fehlen.
4. Die Erreichung der **indikativen Erneuerbaren Ausbauziele im Gebäudebereich** wird nur dann gelingen, wenn parallel darauf geachtet wird, dass ausreichend qualifizierte Fachkräfte vorhanden sind, auf einen guten energetisch-thermischen Gebäudebestand geachtet wird und VerbraucherInnen eine einheitliche Anlaufstelle für alle rechtlichen, technischen und finanziellen Fragen zu erneuerbaren Energien und zu Energieeffizienz zur Verfügung steht. **Energiearme Haushalte** benötigen besondere Hilfe, um an der Energiewende teilhaben zu können. Die BAK hat auf nationaler Ebene für die Unterstützung dieser vulnerablen Gruppe den Klima- und Energiehilfsfonds vorgeschlagen, für den bereits ein umfangreiches Konzept vorliegt.

5. Die Fokussierung der EU-Kommission auf den Fachkräftemangel, insbesondere bei Installateuren, greift viel zu kurz. Vielmehr bedarf es der Schaffung langfristiger Perspektiven für einen resilienten Arbeitsmarkt (im Sinne von Just Transition). Dekarbonisierungsmaßnahmen sollten so gestaltet werden, dass damit arbeitsmarktpolitische Ziele bestmöglich unterstützt werden. Dazu zählen Jobgarantien ebenso wie eine Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive und ein breites Angebot an Umschulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Besonderer Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften besteht vor allem für die Bereiche Bauen & Sanieren, erneuerbare Wärme und erneuerbarer Strom. Für die erforderlichen arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Maßnahmen bedarf es ausreichender finanzieller Mittel sowie der Ausarbeitung eines Aktionsplans, um ein koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten.
6. Mit der Vorgabe eines **indikativen Erneuerbaren Ausbauzieles für die Industrie** und insbesondere einer Quote für **erneuerbaren Wasserstoff** unterstreicht die EU-Kommission ihre Priorisierung von erneuerbarem Wasserstoff für die Industrie. Die Erzeugung von Wasserstoff ist derzeit noch mit hohen Unsicherheiten – wie steigende Energiepreise oder Verfügbarkeit ausreichender Mengen an Strom – verbunden. Um erneuerbaren Wasserstoff in der EU zum Durchbruch verhelfen zu können, bedarf es einer umfassenden EU-weiten Koordinierung aller relevanten Rahmenbedingungen, die für die Entwicklung und den Ausbau von Wasserstoff erforderlich sind.
7. Bei der Steigerung des **Anteils erneuerbarer Energien an der Wärme- und Kälteversorgung und an der Fernwärme- und -kälteversorgung** sollte der Nutzung von Abwärme oberste Priorität eingeräumt werden. Der Ausschluss der Nutzung der Abwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärmekopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) ab 2035 ist sowohl aus ökologischen, als auch wirtschaftlichen Erwägungen abzulehnen. Solange sich Anlagen – auch gasbetriebene – am Energiemarkt befinden, sollte ihre Abwärme auch genutzt und nicht in die Luft oder in Gewässer abgeleitet werden. Möglichkeiten der Sektorkopplung sind bestmöglich zu nutzen.
8. **Informationen für KundInnen im Bereich der Fernwärme- und -kälteversorgung** müssen so aufbereitet werden, dass damit KundInnen auch einen Informationsmehrwert haben.
9. Der wesentliche Hebel zur **Reduktion der Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich** liegt vor allem im Ausbau des öffentlichen Verkehrs auf Basis erneuerbarer Energien. Der Einsatz biogener Kraftstoffe für den Individualverkehr sollte so gering wie möglich gehalten und an strenge Nachhaltigkeitskriterien und die Einhaltung des Prinzips der Kaskadennutzung gebunden werden.

Einzelne Bestimmungen der Vorschläge und Position der BAK dazu

Artikel 3: Verbindliches Gesamtziel der Union bis 2030

Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch der EU soll bis 2030 von bisher 32 % auf 40 % verbindlich erhöht werden. Die nationalen Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten werden hingegen nur indikativ festgelegt.

Die vorgeschlagene Erhöhung des bisherigen EU-weiten Ziels ist aus Sicht der BAK erforderlich, um die Senkung der Treibhausgasemissionen um 55 % bis 2030 wirksam zu unterstützen. Den Verzicht der Festlegung verbindlicher Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten sieht die BAK allerdings als verpasste Chance an: Die Überprüfung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Erreichung des Unionsziels im Regelwerk der Governance-Verordnung (EU) 2018/1999 ist weit aufwendiger als verbindlicher Ziele auf nationaler Ebene.

Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Verschärfungen der Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse sind für die BAK notwendige Schritte zum Schutz vor Übernutzung der Wälder, dem Erhalt Biodiversität sowie von Landschaften mit hohem Kohlenstoffbestand wie zB Primärwälder. Die Einhaltung dieser Kriterien müsste aber auf nationaler Ebene auch verbindlich überprüft werden, freiwillige Regelungen – wie im Entwurf vorgeschlagen – sind nach Erfahrungen der BAK hierfür wenig geeignet. Ein weiteres Augenmerk ist auf eine effiziente Nutzung von Biomasse zu legen: Die energetische Nutzung von Biomasse steht in Konkurrenz zur nicht-energetischen Nutzung. Daher sind die Prinzipien der Kaskadennutzung und der Kreislaufwirtschaft zu beachten. Die Ankündigung der EU-Kommission, spätestens ein Jahr nach in Kraft treten dieser Richtlinie einen delegierten Rechtsakt über die Anwendung des Prinzips der Kaskadennutzung auf Biomasse zu erlassen, sieht die BAK daher zwar grundsätzlich positiv. Allerdings wäre eine öffentliche Konsultation vor Erlassung sinnvoll. Die BAK regt daher an, dass die Kommission Interpretations- und Auslegungshilfen in Form von Leitlinien veröffentlicht.

Sicherzustellen wäre auch, dass Biomasse vorrangig dort eingesetzt wird, wo die höchsten Wirkungsgrade erreicht werden können. Das trifft vor allem auf die Erzeugung von Wärme sowie die Verwendung in hocheffizienten Kraft-Wärmekopplungs-Anlagen zu. Der Vorschlag der EU-Kommission, wonach Anlagen, die als Brennstoff forstwirtschaftliche Biomasse einsetzen, um damit ausschließlich Strom zu erzeugen, ab 2026 nicht mehr gefördert werden dürfen, geht in die richtige Richtung. Nach Ansicht der BAK sollte dieses Verbot allerdings so rasch wie möglich in Kraft treten, spätestens 2024.

Artikel 15a (neu): Einbeziehung erneuerbarer Energien in Gebäude

Für den Gebäudebereich wird ein unverbindliches EU-weites Ziel vorgegeben, wonach der Anteil der erneuerbaren Energien bis 2030 mindestens 49 % am Endenergieverbrauch des Gebäudesektors in der Union erreichen soll. Auf nationaler Ebene sind indikative Ziele festzulegen, die im Einklang mit dem Unionsziel zu stehen haben. Nationale Regelungen wie Bauvorschriften oder Förderungen sollen verpflichtende Mindestwerte für die Nutzung von

erneuerbaren Energien in Gebäuden – unter anderem effiziente Fernwärme- und -kältesysteme – enthalten.

Der Ausbau von erneuerbaren Energien in Gebäuden ist mit großen Herausforderungen verbunden, besonders bedarf es ausreichend verfügbarer, gut qualifizierter Fachkräfte. Das zunehmend knappe Angebot an qualifizierten Fachkräften führt unweigerlich zu langen Wartezeiten und zu Preissteigerungen für EndkundInnen, wenn sie Heizungsanlagen tauschen oder eine PV-Anlage installieren möchten. Die EU-Kommission erkennt dieses Problem, allerdings greifen die Lösungsvorschläge aus Sicht der BAK zu kurz. Nähere Ausführungen dazu finden sich im Artikel 18.

Im Gebäudebereich reicht es nicht aus, nur eine Heizungsanlage zu installieren oder zu tauschen. Es muss auch die thermisch-energetische Qualität des Gebäudes beachtet werden und die installierte Heizung benötigt eine fachgerechte Einstellung und laufende Wartung, um möglichst hohe Energieeinsparungen zu erzielen. Im Sinne des Prinzips „Energieeffizienz an erster Stelle“ ist jede Möglichkeit der Energieeinsparung oder effizienteren Erzeugung von Energie zu nutzen. Oder umgekehrt: Wenn das Gebäude thermisch schlecht saniert ist oder die Anlage falsch eingestellt wird, wird unweigerlich zu viel Energie verbraucht, was sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich problematisch ist. Im mehrgeschossigen Wohnbau werden diese Kosten meist auf die MieterInnen überwältigt – negativ betroffen sind hierbei vor allem energiearme Haushalte.

Die Installation oder der Tausch von Anlagen zur Versorgung mit erneuerbaren Energien ist oft mit hohen Kosten, technischen Fragen und auch rechtlichen Hürden verbunden. Haushalte und hier insbesondere einkommensschwache, energiearme Menschen benötigen dabei Unterstützung. Eine unabhängige Anlaufstelle, im Sinne eines One-Stop-Shops, die VerbraucherInnen umfassend im Hinblick auf technische, rechtliche und finanzielle Fragen im Zusammenhang mit Heizungstausch, thermischer Sanierung oder Förderungen berät, ist aus Sicht der BAK ein weiterer wichtiger Schritt, um den Ausbau erneuerbarer Energien in Gebäuden voranzutreiben. Für armutsbetroffene, energiearme Haushalte sind die hohen Kosten des Heizungstausches oder von thermischen Sanierungen allerdings schlichtweg nicht leistbar. Um auch vulnerablen Gruppen den Ausstieg aus fossilen Energiesystemen zu ermöglichen, muss eine 100%ige Finanzierungsmöglichkeit geboten sowie eine laufende Unterstützung dieser Haushalte gewährleistet werden. Das in Artikel 22 im Entwurf der EU-Energieeffizienzrichtlinie vorgeschlagene nationale ExpertInnen-Netzwerk zur nachhaltigen Bekämpfung von Energiearmut könnte diese Aufgabe übernehmen. Die BAK hat auf nationaler Ebene bereits ein ähnliches Modell entwickelt: Den Energie- und Klimahilfsfonds, für den bereits ein umfangreiches Konzept vorliegt. Im Sinne einer gerechten Energiewende ist vulnerablen Kundengruppen dabei Hilfestellung zu leisten, an der Energiewende teilhaben zu können.

Artikel 18: Information und Ausbildung

Die EU-Kommission sieht vor allem den Mangel an Installateuren als Gefahr für die Erreichung der Dekarbonisierungsziele im Gebäudebereich. Diese Sichtweise greift aber viel zu kurz, denn der Prozess der Dekarbonisierung ist mit weit tiefgreifenden Veränderungen in der Wirtschaft und Gesellschaft verbunden. Es geht nicht nur darum, kurzfristig die Verfügbarkeit ausreichend

qualifizierter Fachkräfte sicherzustellen, sondern um die Schaffung langfristiger Perspektiven für einen resilienten Arbeitsmarkt (im Sinne von Just Transition). Das impliziert eine aktive und gestaltende Rolle der öffentlichen Hand, die Gewährleistung guter Arbeitsbedingungen, die Schaffung qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze sowie einer ausreichenden sozialen Absicherung und demokratischen Mitbestimmung auf allen Ebenen (inklusive der betrieblichen). Dekarbonisierungsmaßnahmen sollten so gestaltet werden, dass damit arbeitsmarktpolitische Ziele bestmöglich unterstützt werden. Dazu zählen [Jobgarantien](#), die ausgrenzungsgefährdeten Gruppen wie Langzeitarbeitslosen oder Jugendlichen helfen, in Zukunftsberufen Fuß fassen zu können, indem ihnen während dieser Umstiegsphase finanzielle Unterstützung für ihre Existenzsicherung garantiert wird. Eine Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive sowie eines breiten Angebots an Umschulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Aneignung zusätzlicher Kompetenzen müssen etabliert werden. Besonderer Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften besteht vor allem in den Bereichen Bauen & Sanieren, erneuerbare Wärme und erneuerbarer Strom. Für die erforderlichen arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Maßnahmen bedarf es ausreichend finanzieller Mittel und der Erarbeitung eines Aktionsplans, um ein koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten. Die BAK regt daher an, dass die Mitgliedstaaten über den Aktionsplan und die Maßnahmen im Rahmen der Fortschrittsberichte zum Nationalen Energie- und Klimaplan Bericht erstatten.

Artikel 22a (neu): Einbeziehung erneuerbarer Energien in der Industrie

Erstmals erhält die Industrie ein eigenes, indikatives Ziel: Der Anteil an erneuerbaren Energien, die für Endverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke verwendet werden, ist jährlich um mindestens 1,1 % zu erhöhen, wobei der verwendete Wasserstoff im Jahr 2030 zu 50 % elektrolytisch aus erneuerbarem Strom und nicht aus biogenem Ursprung hergestellt sein muss.

Die EU-Kommission bestätigt damit ihre Priorisierung des Einsatzes von erneuerbarem Wasserstoff für industrielle Prozesse. Gerade im Hinblick auf langfristige Investitionsentscheidungen ist das ein wichtiges Signal. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff mit hohen Unsicherheiten verbunden ist, vor allem in Bezug auf die Erzeugungskosten Energiepreise sowie das Vorhandensein ausreichender Mengen an Strom oder Importen.

Im Zusammenhang mit biogener Erzeugung verweist die BAK auf die von ihr im heurigen Jahr beauftragten [Studie](#) „Edelsprit für alles? Bedarf und Angebot an Grünen Gasen in Österreich“. Die Studie zeigt, dass der Flächenverbrauch für die Herstellung von Biomethan enorm ist und Nutzungskonflikte mit der Lebens- und Futtermittelindustrie drohen.

Aus Sicht der BAK ist daher eine umfassende, transparente EU-weite Koordinierung der Rahmenbedingungen für Entwicklung und Ausbau der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff in der EU – vergleichbar mit dem 10-Jahresplan für den Netzausbau (TYNDP) im Strombereich durch die ENTSO-E bzw im Gasbereich durch die ENTSO-G – dringend erforderlich.

Artikel 23: Einbeziehung erneuerbarer Energie im Bereich Wärme und Kälte

Der Anteil an erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor ist jährlich um mindestens 1,1 % zu erhöhen – bezogen auf den Bruttoenergieverbrauch gegenüber 2020. Bei Nutzung von Abwärme und -kälte erhöht sich dieses Ziel auf 1,5 %.

Nach Ansicht der BAK sollte der vollumfänglichen Nutzung vorhandener Abwärme oberste Priorität eingeräumt werden. Der Einsatz von Abwärme aus Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen – auch von gasbetriebenen – spielt dabei eine zentrale Rolle. Solange diese Anlagen noch für Zwecke der Stabilisierung des Stromnetzes im Energiemarkt benötigt werden, sollte ihre Abwärme auch genutzt werden dürfen, unabhängig davon, ob diese Anlagen mit Erdgas oder grünem Gas befeuert werden: Die Ableitung der Abwärme in Gewässer oder Luft und damit die Nicht-Nutzung vorhandener Abwärme darf keinesfalls mit staatlicher Förderung honoriert oder auch nur als „Nebeneffekt“ akzeptiert werden. Den Vorschlag über ein Zertifikatsystem, mit dem der Handel mit Nachweisen über durchgeführte Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Bereich Wärme und Kälte – wie zB Heizkesseltauch – eingeführt werden soll, lehnt die BAK ab. Dadurch könnten sich nicht nur die Kosten für die Maßnahmen steigern, sondern auch die Gefahr von „green washing“ erhöht sich.

Artikel 24: Fernwärme und -kälte

Der Anteil an erneuerbaren Energien und Abwärme im Bereich Fernwärme und -kälte soll jährlich um mindestens 2,1 % bezogen auf den Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 steigen. Wenn dieser Anteil bereits über 60 % liegt, kann der „Mehrbetrag“, der die 60 %-Grenze übersteigt, auf die jährliche Steigerungsrate angerechnet werden. Diese Zielvorgaben sind unverbindlich. Abwärme sollte jedenfalls auch in der Fernwärme- und -kälte im vollen Umfang genutzt werden können. Die zu Artikel 23 gemachten Ausführungen gelten sinngemäß.

Fernwärme und -kältebetreiber mit einer Kapazität von mehr als 25 Megawatt thermisch (MW_{th}) haben Dritten, die erneuerbare Energie oder Abwärme und -kälte anbieten, Zugang zu ihrem Netz zu gewähren, die zuständigen Behörden haben für nichtdiskriminierende Kriterien zu sorgen. Um strittige Fragen schon vorab zu vermeiden, sollten diese Kriterien nach Ansicht der BAK nicht nur technische, sondern auch Fragen zu Preisen regeln – zB in Bezug auf den Netzzutritt.

Informationen für KundInnen sind nur dann sinnvoll, wenn sie in einer für diese nachvollziehbare Form bereitgestellt werden und einen Informationswert beinhalten. So hat die Information, wieviel Energie eingesetzt wurde, um eine Wärmeeinheit zu liefern, für WärmekundInnen nur dann einen Mehrwert, wenn sie auch darüber informiert werden, wie dieses Ergebnis zu bewerten ist. Daher sollten auch Vergleichswerte – wie zB Benchmarks – zur Verfügung gestellt werden. Weiters sollten diese Unterlagen auch darüber informieren, an wen sich KundInnen bei Fragen oder Beratungsbedarf wenden können. Dazu verweist die BAK auch auf ihre Ausführungen zu den ExpertInnen Netzwerken im Artikel 15a.

Artikel 25: Verringerung der Treibhausgasintensität im Verkehrssektor durch Nutzung erneuerbarer Energien

Die BAK sieht den Ausbau des öffentlichen, elektrifizierten Verkehrs (inklusive des Schienengüterverkehrs) als wichtigste Maßnahme zur Verringerung der Treibhausgasemissionen an. Dieser Sektor sollte auch stärker im Fokus der Anstrengungen zur Senkung der Treibhausgasemissionen stehen.

Der Einsatz biogener Kraftstoffe im Bereich des Individualverkehrs sollte demgegenüber möglichst geringgehalten und an strenge Nachhaltigkeitskriterien geknüpft werden.

In diesem Zusammenhang verweist die BAK auf die bereits in den Ausführungen zu Artikel 22 angeführten Studie „Edelsprit für alles? Bedarf und Angebot an Grünen Gasen in Österreich“: Darin wird aufgezeigt, dass der Flächenverbrauch für die Herstellung von Biomethan enorm ist und es damit zu Nutzungskonflikten mit der Lebens- und Futtermittelindustrie kommen kann. Dieses Forschungsergebnis lässt sich auch auf die Herstellung von Biotreibstoffen übertragen. Aber auch die Potenziale für die Herstellung von grünem Wasserstoff sind – durch das begrenzte Potenzial an erneuerbarem Strom – beschränkt. Gleichzeitig sind die Kosten für den Import biogener oder synthetischer Treibstoffe hoch.

Da biogene und synthetische Treibstoffe auch in Zukunft nur in begrenztem Umfang und zu hohen Kosten verfügbar sein werden, sollten sie nur dort eingesetzt werden, wo es keine effizientere Alternative gibt. In vielen Fällen ist der direkte Einsatz von Strom dem Einsatz von Grünem Gas vorzuziehen. Dies gilt vor allem für die private Wärmeversorgung und den Individualverkehr. Wasserstoff und Biomethan sollten in erster Linie dort eingesetzt werden, wo sie für die Dekarbonisierung notwendig sind, etwa in der Stahlerzeugung, der chemischen Industrie oder beim Schwerverkehr. Als Energiespeicher, um Stromüberschüsse aus dem Sommer in den Winter zu bringen, wird Wasserstoff in Kombination mit Fernwärme-Gaskraftwerken auch eine wichtige Rolle spielen – die Möglichkeiten der Sektorkopplung sind bestmöglich zu nutzen. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Entwurf deutlich zu wenig beachtet.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,7 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler und auf EU-Ebene. Darüber hinaus ist die BAK Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Dorothea Herzele
AK Wien, Abteilung Wirtschaftspolitik
Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1040 Wien

dorothea.herzele@akwien.at

Peter Hilpold
Büro der Bundesarbeitskammer
Avenue de Cortenberg 30
B-1040 Brussels

peter.hilpold@akeuropa.eu